

RA Hugo Gebhard

Kranichstraße 6

53859 Niederkassel

www.verkehrssicherungsrecht.de

Vortrag am 20. April 2016 in Berlin

bei „Waldstrategie 2020 - Dialogforum Wald - Freizeit, Erholung, Gesundheit“

Thema: Betretungsrecht und Verkehrssicherungspflicht in Wald und Flur

Dauer: 15 Minuten

Anrede!

Ich begrüße Sie ganz herzlich zu meinem Vortrag mit dem Thema „Betretungsrecht und Verkehrssicherungspflicht in Wald und Flur“, wobei ich mit dem Begriff der „Flur“ im Folgenden stets die freie Landschaft außerhalb des Waldes meine.

Ich möchte zunächst zum Betretungsrecht in Wald und Flur Folgendes ausführen:

Die Regelungen zum Betreten und der dem Betreten gleichgestellten anderen Benutzungsarten sind für den Waldbereich in § 14 BWaldG und in den entsprechenden Landeswaldgesetzen enthalten; für den Bereich außerhalb des Waldes sind § 59 BNatSchG und die entsprechenden Landesnaturschutzgesetze relevant. Die zahlreichen Regelungen schränken die in § 903 BGB geregelten und sehr weiten Eigentümerbefugnisse ein. Sie konkretisieren zugleich die in Artikel 14 Absatz 2 GG geregelte Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die sog. Situationsgebundenheit der Grundeigentums.

Dem Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 GG steht auf Seiten der Erholungssuchenden und Natursportler das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit in Artikel 2 Absatz 1 GG gegenüber, das nach allgemeiner Auffassung auch das unbenannte Grundrecht auf Erholung in der freien Natur umfasst.

Beim Überprüfen der zahlreichen konkretisierenden Landesregelungen stellt man fest, dass sie erhebliche Regelungslücken aufweisen und sich von Land zu Land zum Teil erheblich unterscheiden. Wer sich von Ihnen, sehr geehrte Zuhörer, über die Vielfalt der Landesregelungen und den Flickenteppich in den Bereichen des Betretungsrechts und den gleichgestellten Nutzungsarten informieren möchte, den darf ich aus Zeitgründen auf die „Infosammlung Natursport“ verweisen, die vom Deutschen Wanderverband im Jahre 2015 veröffentlicht wurde und 77 DIN-A4-Seiten umfasst und unter www.natursportplaner.de kostenlos downloadbar ist. In dieser „Infosammlung Natursport“ habe ich die verwirrende Vielfalt der Landesregelungen zum Betretungsrecht und den Natursportarten aufgezeigt.

Erholungssuchende und Natursportler, die sich in unterschiedlichen Bundesländern erholen und sportlich betätigen möchten, würden es sehr begrüßen, wenn die Erholung und die Ausübung des Natursports bundeseinheitlich in einem Bundesgesetz geregelt würden.

Ein solches Bundesgesetz könnte auf der Grundlage von Art. 74 Absatz 1 Nr. 29 GG erlassen und z.B. als „**Gesetz zur naturbezogenen Erholung – NatErhG**“ bezeichnet werden. In diesem Gesetz müssten auch die bisherigen Öffnungsklauseln gestrichen werden, was nicht ausschließt, dass in das neue Bundesgesetz für einzelne Sachverhalte enge Öffnungsklauseln eingebaut werden.

Die bloße Streichung der Öffnungsklauseln könnte bei der derzeitigen Verfassungsrechtslage aber nicht verhindern, dass die Länder von ihrer Abweichungsgesetzgebungskompetenz Gebrauch machen würden. Aus diesem Grunde müsste die im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 geschaffene Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder für die Regelung der naturbezogenen Erholung aufgehoben werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass dem Art. 72 GG ein neuer Absatz 5 angefügt würde, in dem stünde, dass die Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder nicht gilt für Bundesregelungen, die sich auf die naturbezogene Erholung beziehen; eine entsprechende Ergänzung wäre auch noch bei Artikel 125 b GG vorzunehmen.

In dem neuen Gesetz zur naturbezogenen Erholung könnten sodann § 14 BWaldG und § 59 BNatSchG insgesamt gestrichen werden. Das BWaldG und das BNatSchG würden sich sodann auf die Regelung der Nutz- und Schutzfunktion von Wald und Flur beschränken. Und die Länder könnten sodann alle 16 Landeswaldgesetze und alle 16 Landesnaturschutzgesetze von allen Regelungen entschlacken, die sich auf das Betretungsrecht und die Gleichstellung anderer Benutzungsarten beziehen.

Das Gesetzgebungsverfahren böte die Möglichkeit, aktuell zu klären und zu entscheiden, welche Grenzlinien die heutige Freizeitgesellschaft beim Wunsch nach naturbezogener Erholung gegenüber den Grundeigentümern zu respektieren hat.

Frage: Wie sollte das von mir vorgeschlagene Gesetz zur naturbezogenen Erholung aufgebaut und was sollte in ihm geregelt werden?

Im ersten Kapitel sollte eine umfassende Begriffsdefinition aller Betretungs- und Natursportarten enthalten sein, damit die Begriffe nicht – wie heute - in einer mühsamen Rechtsfindung von jeder einzelnen Behörde und von jedem einzelnen Gericht unter Anwendung aller juristischer Auslegungsregeln konkretisiert werden müssen.

Sodann könnte in den weiteren Kapiteln das Betreten, die Ausübung jeder Natursportart und die Markierung von Strecken- und Rundwegen geregelt werden.

Inhaltlich sollten in dem Gesetz insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Betretungsarten umfasst das Betretungsrecht?
- Inwieweit umfasst das Betretungsrecht auch das Geocaching?
- Welche Schneesportarten werden vom Betretungsrecht umfasst?
- Umfasst das Betretungsrecht auch das Besteigen von Bäumen und das Betreten von Höhlen?
- Unter welchen Voraussetzungen sind das Bergsteigen und Klettern, insbesondere in den Mittelgebirgen und in ehemaligen Steinbrüchen, erlaubt?
- Welche spielerische Betätigungen umfasst das Betretungsrecht?
- Soll der Wald auch bei Nacht außerhalb der Wege betreten werden dürfen?
- Darf in Wald und Flur nächtlich mit oder ohne Zelt biwakiert werden?
- Auf welchen Wegen ist das Radfahren erlaubt?
- Sind mit „Wegen“ nur private oder auch öffentliche Wege gemeint?
- Mit welchen elektrogetriebenen Zweirädern darf auf Wegen im Wald gefahren werden?
- Darf im Wald auch mit elektrogetriebenen Krankenfahrstühlen auf Wegen gefahren werden?
- Auf welchen Wegen sind das Reiten und das Fahren mit Pferde- und Hundegespannen erlaubt?
- Wie sind die Strecken- und Rundwege zu markieren?

- Dürfen in Wald und Flur zeitweilig Sonnensegel und Tarps aufgespannt bzw. aufgestellt werden?
- Darf man im Wald Drohnen fliegen lassen?
- In welchem Umfang sind geführte Wander- und Radtouren bzw. Ausritte mit Pferden und organisierte Veranstaltungen in Wald und Flur erlaubt?

All diese Fragen, und die Aufzählung ist bei weitem nicht vollständig, sind in den Landesgesetzen leider nur zum Teil bzw. gar nicht geregelt.

Anrede,

lassen Sie mich nun zum zweiten Teil meines Vortrags kommen, nämlich zum Thema der Verkehrssicherungspflicht in Wald und Flur.

Mit Ausnahme von einem Bundesland ist in allen Landeswaldgesetzen die haftungsrechtliche Rahmenvorschrift des § 14 BWaldG umgesetzt. Danach erfolgen das Betreten des Waldes, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr, was insbesondere für walddtypische Gefahren gilt. Und in § 60 BNatSchG und zum Teil auch noch in einigen Landesnaturschutzgesetzen sind für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren außerhalb des Waldes vergleichbare Haftungsausschlussregelungen enthalten.

Zur wichtigen Frage der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen hat das Grundsatzurteil des BGH vom 2. Oktober 2012 eine erhebliche Klarstellung gebracht. Der BGH hat in diesem Urteil bei einem Baumunfall in einem Privatwald im Saarland entschieden, dass die Regelung in dem saarländischen Waldgesetz, wonach das Betreten „auf eigene Gefahr“ erfolge, dahingehend auszulegen sei, dass für walddtypische Gefahren grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers und damit auch keine Haftung bestehe. Eine ganz andere Frage ist m. E. aber, ob ein Waldbesitzer auch ab Kenntnis von einer Megabaumgefahr an einem Waldweg untätig und die erkannte Gefahr für Leib und Leben achselzuckend hinnehmen darf.

Wie ich in meinem Aufsatz in Natur und Recht 2015 auf den Seiten 361 bis 374 auf 14 DIN-A4-Seiten ausführlich begründet habe, kann die Haftungsausschlussregelung bei erkannten Megabaumgefahren an Waldwegen nicht gelten, wobei ich davon ausgehe, dass eine Megabaumgefahr nur vorliegt, wenn der fragliche Gefahrenbaum bzw. Gefahrenast eklatant und für jeden erkennbar umsturz- bzw. abbruchgefährdet ist und Erholungssuchende schwer verletzen oder ebenso wahrscheinlich sogar töten würde, wenn sie vom Baum oder Ast getroffen würden.

Die Haftungsausschlussregelungen in § 14 BWaldG, in § 60 BNatSchG und den Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzen müssen m. E. aus rechtsmethodologischen Gründen, aus verfassungsrechtlichen Gründen und aus einfachgesetzlichen Gründen einengend ausgelegt werden.

Wegen des absoluten Ausnahmecharakters der vorgenannten Haftungsausschlussregelungen in der deutschen Rechtsordnung sind diese nach der juristischen Methodenlehre eng auszulegen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG relevant, wonach jeder ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Hieraus wird in Rechtsprechung und Literatur eine Schutzpflicht des Staates abgeleitet, wobei der Gesetzgeber allerdings ein weites Regelungsermessen hat. Der Gesetzgeber darf aber ein gewisses Schutzmaß nicht unterschreiten. Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang vom sog. Untermaßverbot. Nach einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1987 wird gegen das Untermaßverbot verstoßen, wenn überhaupt keine Schutzvorkehrungen

getroffen werden oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind. Aus diesem Grunde sind § 14 BWaldG und § 60 BNatSchG sowie die entsprechenden Landesregelungen wegen der Ausstrahlungswirkung der Werteordnung des Grundgesetzes und wegen der Schutzgebotsfunktion des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 GG verfassungskonform und einengend auszulegen.

Die jur. Personen des öffentlichen Rechts dürfen auch wegen ihrer Stellung als unmittelbare Grundrechtsadressaten ein gewisses Mindestmaß an Schutz nicht unterschreiten.

Ergänzend lässt sich die etwas höhere Pflichtenbegründung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf die in den Landeswaldgesetzen enthaltene Gemeinwohlverpflichtung bei der Bewirtschaftung des eigenen Waldes und auf die bundesrechtliche Mindestvorgabe in § 2 Absatz 4 BNatSchG stützen, wonach in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG u. a. der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern ist. Hiermit lässt sich m. E. die bewusste Hinnahme von erkannten und konkreten Lebensgefahren für Erholungssuchende nicht vereinbaren.

Auch der BGH hat im Grundsatzurteil aus dem Jahre 2012 deutlich erkennen lassen, dass es Ausnahmen vom völligen Haftungsausschluss gibt und hat hierzu ausgeführt, dass ein solcher Ausnahmefall aber nicht schon allein bei einer starken Frequentierung eines Waldwegs vorliegt.

Auch das OLG Saarbrücken geht in einem Urteil vom 13. 3. 2014 davon aus, dass an Waldwegen ab Kenntnis von einer Megabaumgefahr eine Gefahrenbeseitigungspflicht besteht.

Und auch in der Literatur gibt es neben mir Stimmen, die trotz des Grundsatzurteils des BGH aus dem Jahre 2012 an Waldwegen ab Kenntnis von einer Megabaumgefahren eine Gefahrenbeseitigungspflicht für denkbar halten bzw. bejahen.

Aus all dem schließe ich, dass Privateigentümer und jur. Personen des öffentlichen Rechts zunächst ihrer Mindestschutzpflicht nur genügen, wenn sie ab Kenntnis von einer Megabaumgefahr an Waldwegen diese Gefahr beseitigen. Ferner sind sie – und auch dies klingt im BGH-Urteil an - verpflichtet, nach Extremwetterereignissen – wie z.B. orkanartigen Stürmen - die Waldwege kurz abzufahren bzw. abzugehen und flüchtig nach Megabaumgefahren Ausschau zu halten.

Die jur. Personen des öffentlichen Rechts haben m. E. darüber hinaus noch die Pflicht, ihre Bediensteten im Außendienst anzuweisen, bei Dienstgängen und Dienstfahrten auf Wald- und Feldwegen nebenbei – ich betone nur nebenbei – nach Megabaumgefahren Ausschau zu halten.

Anrede,

eine verfassungskonforme und mehr Rechtssicherheit schaffende Neuregelung der Verkehrssicherungspflicht könnte auf der Grundlage von Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG beschlossen und in das bereits im ersten Teil meines Vortrags vorgeschlagene **Gesetz zur naturbezogenen Erholung** integriert werden. Sodann könnten sowohl § 14 BWaldG und § 60 BNatSchG als auch die zahlreichen landesrechtlichen Haftungsausschlussregelungen gestrichen werden. Auf diesem Wege könnte das Ziel erreicht werden, sowohl die Grenzlinien des Betretungsrechts als auch des Haftungsausschlusses übersichtlich, bundeseinheitlich und verfassungskonform in einem Bundesgesetz zu regeln.

Damit bin ich am Ende meines Vortrages, bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe nunmehr für Fragen noch gerne zur Verfügung.